

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: B 2020/054 freigegeben
--

Amt: 20 Finanzverwaltung Verfasser: Funk, Andreas	Datum: 03.08.2020
--	-------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Finanz- und Verwaltungsausschuss	03.09.2020	öffentlich

Betreff:

Übernahme von Erschließungsflächen im Wohngebiet Am Sonnenhang (Inntal)

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 20.04.2020 fragte Herr Schulz, Liquidator der Inntal Fertighaus-Vertriebs- und Bauträger GmbH i.L. (Inntal GmbH) die Große Kreisstadt Freital an, inwieweit die noch im Eigentum der Inntal GmbH befindlichen Straßen- und Wegeflurstücke in städtisches Eigentum übernommen werden können. Im Zuge der geplanten Löschung des Unternehmens aus dem Handelsregister ist der letzte noch vorhandene Grundstücksbestand zu verwerten.

Bei den betreffenden Flurstücken handelt es sich um Verkehrsflächen jeweils der Gemarkung Wurgwitz, gelegen im Wohngebiet „Am Sonnenhang“:

- Flurstück 79/57, 3.349 m² (Straße Am Sonnenhang einschl. Teil des Zugangs zum Regenrückhaltebecken)
- Flurstück 79/58, 254 m² (Teil des Gehweges der Zöllmener Straße)
- Flurstück 79/59, 50 m² (Durchgangsweg zwischen Am Sonnenhang und Zöllmener Straße)

In Verbindung mit der Übernahme der v. g. Verkehrsflächen soll ebenfalls die Zufahrt zum städtischen Regenrückhaltebecken (Flurstück 67/21), welche teilweise über das Flurstück 79/56 führt, dinglich gesichert werden. Dieser Wegeabschnitt ist für die Bewirtschaftung der Anlage zwingend erforderlich.

Aufgrund der Nichterfüllung des am 12.03.1992 zwischen der Großen Kreisstadt Freital und der Inntal GmbH abgeschlossenen Erschließungsvertrages wurden die fehlenden Erschließungsleistungen von der Großen Kreisstadt Freital erbracht. Im Anschluss an die Fertigstellung der Erschließungsanlagen erfolgte deren Übernahme in die Baulast der Großen Kreisstadt Freital, die betroffenen Verkehrsflächen sind öffentlich gewidmet. Die baulichen Teile der Straßen und Wege wurden als städtisches Anlagenvermögen bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 berücksichtigt. Eine Bilanzierung der zugehörigen Grundstücke erfolgte bislang nicht.

Es liegt insofern im Interesse der Großen Kreisstadt Freital, diesen Vorgang nunmehr auch im Grundbuch zu vollziehen und die in öffentlicher Baulast befindlichen Verkehrsflächen auch in städtisches Eigentum zu übernehmen. Entsprechende frühere Bemühungen der Großen Kreisstadt Freital führten aufgrund des laufenden Verfahrens zur Geschäftsabwicklung der Inntal GmbH nicht zum Erfolg.

Die Grundstücksübernahme erfolgt unentgeltlich, für Zwecke der Bilanzierung ist von einem ersatzweise errechneten Wert von insgesamt 36.530,00 € (3.653 m² x 10,00 €/m²) auszugehen. Zur Übernahme der Grundstücksflächen durch die Große Kreisstadt Freital ist daher entsprechend § 7 Abs. 2 Nr. 6 der Hauptsatzung eine Entscheidung des Finanz- und Verwaltungsausschusses erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Die übernommenen Grundstücke sind bilanziell als Zugang zum Sachanlagevermögen zu verbuchen. Der unentgeltlichen Übernahme wird mit der Bildung eines entsprechenden Sonderpostens Rechnung getragen.

Infolge des laufenden Liquidationsverfahrens trägt die Nebenkosten des Überlassungsvertrages die Große Kreisstadt Freital. Ein Konkurs der Inntal GmbH wurde ehemals mangels Masse abgelehnt. Auf den Umstand, dass die Inntal GmbH infolge dieser Situation keine Vertragsnebenkosten übernehmen kann, wurde bereits im Rahmen früherer Bestrebungen zur vertraglichen Regelung dieser Angelegenheit durch die Inntal GmbH hingewiesen. Die Verfahrenskosten werden sich auf ca. 1.000,00 € belaufen. Diese können aus verfügbaren Haushaltsermächtigungen im Produktkonto 111303.782110 (Liegenschaften, Auszahlungen für Grunderwerb) finanziert werden.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Finanz- und Verwaltungsausschuss der Großen Kreisstadt Freital stimmt der unentgeltlichen Übernahme der Flurstücke 79/57, 79/58 und 79/59, jeweils der Gemarkung Wurgwitz, ins Eigentum der Großen Kreisstadt Freital zu.**
- 2. In Verbindung mit der Bewirtschaftung des öffentlichen Regenrückhaltebeckens auf dem Flurstück 67/21 der Gemarkung Wurgwitz ist zulasten des Flurstücks 79/56 der Gemarkung Wurgwitz eine Grunddienstbarkeit (Fahr- und Wegerecht) dinglich im Grundbuch zu sichern.**

Rumberg
Oberbürgermeister

Anlage 1: Übersicht der betroffenen Flurstücke, Wegerecht

Anlage 2: Luftbild